

## Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Gemeinde Fischerbach beantragte die wasserrechtliche Zulassung für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit im Fischerbach auf dem Flst. Nr. 498 der Gemarkung Fischerbach.

Hierzu sollen am Fischerbach der Teilrückbau eines Sohlabsturzes und der Bau einer rauen Rampe durchgeführt werden.

Der geplante Teilrückbau des Sohlabsturzes sowie der Bau einer rauen Rampe stellen einen Gewässerausbau i.S.d. § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar und fallen in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters und der Stellungnahmen der Fachbehörden werden die Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit im Fischerbach nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige Untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit am Fischerbach **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

- Der bisher durch den Querverbau nicht für aquatische Organismen durchgängige Fischerbach wird zukünftig in diesem Bereich durchgängig sein und eine bessere Durchwanderung ermöglichen. Es werden in kleinem Umfang nicht-standortgerechte Gebüsche und Fichten entfernt, um den Baubereich frei zu machen. Dies entspricht den im Gewässerentwicklungsplan festgehaltenen ökologischen Aufwertung der Uferbereiche. Die geplanten Eingriffe sind bei Einhaltung der in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (ÖGN; September 2023) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet, negative Einflüsse auf lokal vorkommende Tierarten zu entfalten. Es sind keine Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten zu erwarten.
- Durch die Entfernung einzelner Gehölze im Vorhabenbereich am aktuell fast vollständig von Gehölzen umstandenen Fischerbach sind keine negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten. Zukünftig wird an einer Stelle ein freier Blick auf den Bach und die raue Rampe möglich sein, wo aktuell der Sohlabsturz hinter der Fichtenreihe liegt.
- Kleinere Eingriffe in die Uferbereiche zur Entfernung der Befestigungen des Sohlabsturzes entfalten voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
- Es entstehen keine Veränderungen am Wasserhaushalt oder der Wasserchemie für den Fischerbach. Der Wasserkörper ist zukünftig besser für aquatische Organismen zu durchwandern und die Fließgeschwindigkeit wird naturnäher gestaltet.
- Durch die Wiederherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit werden bestehende Gewässerlebensräume ober- und unterhalb des bestehenden Sohlabsturzes im Bereich der Kistenfabrik miteinander vernetzt, sodass eine Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand gegeben ist.

Im Ergebnis sind durch die Maßnahmen für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit am Fischerbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Wasser, Boden und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 12. Juni 2024  
- Amt für Umweltschutz –